

Konstantinische Schenkung geschrieben. Das sei die Auffassung des Verfassers von DO III 389 gewesen. Dem modernen Betrachter stelle sich der Sachverhalt anders dar: Johannes digitorum mutilus habe sich — immer noch nach Schramm — vor dem Februar 964, dem Datum seiner Verstümmelung, der Mühe einer „Prunkabschrift“ des Constitutum Constantini unterzogen, und das gewiß „nicht aus einem rein antiquarischen Interesse“. Sie anzufertigen sei notwendig gewesen, denn um das Dokument verwerten zu können, „reichten die vorhandenen Kopien, wie sie zum Beispiel in der Pseudo-Isidorischen Sammlung vorhanden waren, natürlich nicht aus“. Die Prunkabschrift sei dem Kaiser im Zusammenhang mit seiner Krönung offiziell zur Kenntnis gebracht worden: „Otto aber hat die Fälschung auf sich beruhen lassen“²⁰⁴).

Diese Interpretation, so einleuchtend sie erscheint, hat ihre Schwächen: warum zum Beispiel reicht eine Kopie in einer Kirchenrechtssammlung „natürlich nicht aus“, im Gegensatz zu einer Niederschrift auf einem Einzelblatt? Dieser Grundsatz hätte den Zusammenbruch des mittelalterlichen Rechtslebens bedeutet. Denn der Papst, die Konzilien, der einzelne Autor waren nahezu nur auf die Codices canonum gleich welcher Form angewiesen und ließen sich von ihnen überzeugen. Als dann später mit dem Dekret Gratians und den Dekretalsammlungen immer mehr

ist unten S. 139 ff. gezeigt. Und daß eine Anerkennung der Urkunde sich am Hofe Ottos III. gehalten habe, läßt sich nicht an den Quedlinburger Annalen ablesen. Ähnlich wie Ado von Vienne in seinem Chronicon (Migne, PL. 123, 91 f.) reichert auch der Verfasser der Quedlinburger Annalen Bedas größere Chronik an (MG. AA. 13, 296), doch während Ado in der Tat eine Nachricht über das Constitutum Constantini einsetzt (s. o. Anm. 108), ist den Annales Quedlinburgenses ein Stück der Actus Silvestri eingeschoben:

Annales Quedlinburgenses

MG. SS. 3, 29, 25—29

... *iubens* (scil. Constantinus) *per omnem mundum cunctos episcopos ita pro capite habere Romanum pontificem, sicut reges caeteraeque potestates imperatorem.*

Actus Silvestri

(vgl. DA. 19, 539)

privilegium ecclesiae romanae pontificique contulit, ut in orbe romano sacerdotes ita hunc caput habeant, sicut omnes iudices regem.

Das Constitutum Constantini, das vor Schramm schon Laehr (s. oben Anm. 93) S. 19 und R. Holtzmann, Sachsen und Anhalt 1 (1925) 93 (abgedruckt in dessen: Aufsätze zur deutschen Geschichte im Mittelalter [1962] S. 222) zitiert glaubten, wird direkt nicht angesprochen. Für die Herrschaftsvorstellung Ottos III. aufschlußreich ist die Parallelität weltlicher (König-Kaiser) und geistlicher (Bischöfe-Papst) Hierarchie, wobei die geistliche dank Konstantins Konzession besteht. Eine Parallele zwischen Bischofs- und Königsamt ist auch andernorts beschrieben (vgl. Abbo v. Fleury, Migne, PL. 139, 441 B), ebenso wie der Instanzenzug von Königen zum Kaiser, vgl. C. Erdmann, Forschungen zur politischen Ideenwelt des Frühmittelalters (1951) S. 7 f.

²⁰⁴) Schramm, ebda. S. 72, 71.